

Aktualisierungsbeilage 2026

zusammengestellt von Dr. Elke Schmidt-Wessel, Brunsbüttel

Vorbemerkungen

Die Corona-Jahre haben die Wirtschaft und Arbeitswelt maßgeblich verändert. Auch die zunehmende Digitalisierung führte – und führt fortschreitend – zu Neuerungen in der Handhabung und Abwicklung insbesondere behördlicher Prozesse. Diese Veränderungen schlagen sich besonders in den Bereichen „Rechnungswesen/Jahresabschluss/Steuern“ und „Soziales/Sozialversicherungswesen“ nieder. Als besonders wirkmächtig ist hier das „Wachstumschancengesetz“ zu nennen, dessen Vorschriften teilweise bereits in 2025, in einigen Fällen sogar rückwirkend für frühere Zeiträume, in Kraft getreten sind und teilweise erst 2027 und 2028 in Kraft treten. Aus ihm ergeben sich diverse Änderungen in den genannten Bereichen – allerdings treten in 2026 keine zusätzlichen Vorschriften in Kraft.

Die folgenden Hinweise auf Änderungen der letzten Zeit (wobei mit Rücksicht auf ältere Auflagen teilweise auch auf Änderungen eingegangen wird, die bereits im Jahr 2025 wirksam geworden sind) bzw. bereits beschlossene, in naher Zukunft wirksam werdende Veränderungen können naturgemäß nur den zum Zeitpunkt ihrer Abfassung bekannten Informationsstand darstellen: **Stichtag ist hier der 31. Januar 2026.** Weitere Änderungen sind laufend zu erwarten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der leider immer noch aktuellen Konfliktherde, namentlich dem Krieg Russlands gegen die Ukraine und den anhaltenden gewaltsamen Auseinandersetzungen in Israel und dem Nahen Osten.

Der von der neu gewählten Bundesregierung im letzten Jahr ausgerufene „Herbst der Reformen“ hält sich nicht an die Jahreszeit und lässt weitere Neuerungen auf vielen Feldern erwarten: Die Energiewende, die Systemumstellung beim Bürgergeld – nun „Neue Grundsicherung“ –, Maßnahmen zur Ankurbelung der immer noch schwächelnden Wirtschaft, Reaktionen auf die mäandernde Zollpolitik der USA, die Wiedereinführung des Wehrdienstes und die Stärkung der Bundeswehr insgesamt, die Handhabung von Grenzregelungen, Drittstaatenlösungen und Abschiebungen sind nur eine Auswahl der Themen, die hier sicherlich im laufenden Jahr eine Rolle spielen werden. Insbesondere im Sozialen sind deutliche Veränderungen zu erwarten: Die durch eine Kommission des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vorangetriebene „Sozialstaatsreform“, die sich die Neuregelung und Bündelung von über 500 steuerfinanzierter Leistungen vorgenommen hat, wird in 2026 fortgesetzt. Es ist daher gut möglich, dass die heute von uns vorgelegte Aktualisierungsbeilage noch im Laufe des Jahres 2026 einer Ergänzung bedarf. Eine solche finden Sie zu gegebener Zeit unter www.feldhaus-verlag.de.

Wenn Sie sie nicht verpassen möchten, empfehlen wir Ihnen, unseren kostenlosen und jederzeit abbestellbaren E-Mail-Newsletter zu abonnieren, in dem wir Sie auf die Neuerscheinung aufmerksam machen werden.

Für Hinweise und Anregungen sind wir stets dankbar. Bitte schicken Sie uns gegebenenfalls eine E-Mail an post@feldhaus-verlag.de. Wir geben Ihre Vorschläge umgehend an die Bearbeiterin weiter.

1. Arbeits- und Sozialrecht

Mindestlohn

Ab Beginn des Jahres 2026 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer von 13,90 € brutto je Zeitzunde. Ab 1. Januar 2027 steigt dieser Satz auf 14,60 €. *Zur Erläuterung: § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz – MiLoG nennt die am 1.10.2022 geltenden 12,00 €; die Steigerungen ergeben sich aus den Regierungsbeschlüssen auf Basis der Vorschläge der Mindestlohnkommission.*

Beitragsätze/Rechengrößen in der Sozialversicherung

In 2026 gelten folgende Beitragsbemessungsgrenzen, bis zu denen Beiträge erhoben werden; West und Ost identisch):

Kranken- und Pflegeversicherung: 69.750 € p.a. (5.812,50 € mtl.)
Renten- und Arbeitslosenversicherung: 101.400 € p.a. (8.450,00 € mtl.)

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht 2026 bis 77.400 €. Auch darüber hinaus besteht die Pflicht zur Versicherung von Krankheitskosten, die entweder durch freiwilligen Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse oder durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung erfüllt werden kann. Vor einem Übertritt von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung muss diese **Jahresarbeitsentgeltgrenze** (nicht amtlich auch als Versicherungspflichtgrenze bezeichnet) einmalig überschritten sein.

Beitragsätze 2025:

Rentenversicherung:	18,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
Krankenversicherung: - allgemeiner Beitragssatz: - plus Zusatzbeitragssatz	14,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte (kassenindividuell; Ø 2026 = 2,9 %)
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte
Pflegeversicherung: allgemeiner Beitragssatz	3,6 %	für Beschäftigte mit 1 Kind / gültig auch nach der Erziehungsphase mit Kindern, die alle mindestens 25 Jahre alt sind
Zuschlag für Kinderlose Abschläge	+0,6 % -0,25 %	ab Vollendung des 23. Lebensjahres für das 2. und jedes weitere bis zum 5. Kind. Der niedrigstmögliche Beitragssatz bei 5 und mehr Kindern beträgt 2,4 %. Bei Arbeitnehmern beträgt der Anteil des Arbeitgebers am Beitrag immer 1,8 % (Ausnahme: Sachsen 1,3 %). Selbstständige und sonstige nicht beschäftigte freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag allein.

Geringfügigkeitsgrenze („Minijob“) und Übergangsbereich

Das monatliche Arbeitsentgelt, bis zu dem eine Beschäftigung als geringfügig gilt und für den Beschäftigten („Minijobber“) versicherungsfrei gestellt ist, erhöht sich für 2026 auf 603 €. Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbeitrag. Die Geringfügigkeitsgrenze ist dynamisch und steigt mit der Erhöhung des Mindestlohns an.

Der Übergangsbereich („Midi-Job“, früher: Gleitzone) liegt ab 1.1.2026 zwischen 603,01 € bis 2.000 € angepasst. In diesem Bereich zahlen Beschäftigte einen reduzierten Beitragsanteil zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, der mit zunehmendem Arbeitsentgelt ansteigt.

Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt. 2025 wurde die maximale Bezugsdauer als Reaktion auf gestiegene Kurzarbeiterzahlen auf 24 Monate verdoppelt – zunächst nur für dieses eine Jahr. Am 17.12.2025 hat das Bundeskabinett jedoch beschlossen, diese Sonderregelung bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Elterngeld

Bereits 2025 wurde die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld auf ein steuerpflichtiges Einkommen von 175.000 € gesenkt. Diese Grenze gilt auch in 2026.

Bürgergeld wird neue „Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Am 1. Januar 2023 wurde das vormalige Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) durch das Bürgergeld ersetzt. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde damit grundlegend erneuert. Bürgergeld erhält, wer erwerbsfähig ist und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und anderen vorrangigen Leistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag decken kann. Zusätzlich zur Geldleistung übernimmt der Staat die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie – orientiert am Mietenniveau auf dem örtlichen Wohnungsmarkt – angemessen sind. Bürgergeldbezieher werden durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflege-, jedoch nicht rentenversichert.

Am Bürgergeld gab es zuletzt viel Kritik, die sich vor allem an fehlenden Arbeitsanreizen und zu wenigen Sanktionen bei Nichtmitwirkung der Leistungsbezieher entzündete. Die Ankündigung, das System grundlegend zu erneuern und den Grundsatz „Fördern und Fordern“ zu verschärfen war eine zentrale Wahlankündigung der CDU im Bundestagswahlkampf 2025. Am 1.7.2026 soll die Umgestaltung des Bürgergeldsystems zu einer neuen Grundsicherung erfolgen und schrittweise in Kraft treten. Sie soll der Arbeitsvermittlung Vorrang vor Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen einräumen, die Zumutbarkeitsregeln verschärfen und Meldeversäumnisse in einem gestuften Verfahren ahnden, dessen letzte Stufe die Einstellung aller Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft vorsieht. Die Höhe des Schonvermögens wird neu geregelt und künftig vom Lebensalter abhängen. Die bisherige Karenzzeit für Vermögen von einem Jahr entfällt.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Regeln können Details noch verändert werden – bitte verfolgen Sie die Entwicklung in den Medien!

Kindergeld

Seit Januar 2026 werden je Kind 259 € pro Kind gezahlt (2025 waren es 255 €). Familien mit geringem Einkommen werden zusätzlich durch Auszahlung eines Sofortzuschlags von 25 € im Monat entlastet und können zudem unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschlag erhalten. Der Kinderzuschlag einschließlich des Sofortzuschlags kann je Kind und Monat höchstens 297 € betragen. Auch der Kinderfreibetrag, den zusammenveranlagte Eltern nach einer vom Finanzamt automatisch durchgeführten Günstigerprüfung anstelle von Kindergeld erhalten, ist gestiegen und beträgt einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) im Jahr 2026 9.756 €.

2. Steuern, Finanzen und Wirtschaft

Änderung im Recht der Personengesellschaften

Wegen seiner besonderen Bedeutung soll hier noch einmal auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) am 1.1.2024 hingewiesen werden. Die mit ihm vorgenommenen Änderungen werden häufig als „Jahrhundertreform“ bezeichnet, weil damit über 130 Gesetze und Verordnungen teils sehr wesentlich geändert wurden. Nicht nur neu zu gründende Gesellschaften sind davon betroffen: Auch bestehenden Personengesellschaften wird geraten, ihre Gesellschaftsverträge hinsichtlich notwendiger Anpassungen zu überprüfen. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch als BGB-Gesellschaft bezeichnet) und die für Angehörige der Freien Berufe nunmehr eröffnete Möglichkeit zur Gründung einer Personengesellschaft:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Seit Inkrafttreten des MoPeG wird zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts unterschieden. Mit der rechtsfähigen GbR wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele GbR in der Praxis auf Dauer angelegt sind und ihren Gründungszweck nur erfüllen können, indem sie am Rechtsverkehr teilnehmen. Zuvor war es GbRn kaum möglich, ihre Existenz und die Vertretungsberechtigung der in ihrem Namen tätig werdenden Personen zuverlässig nachzuweisen. Hierfür wurde am 1.1.2024 speziell für GbRn das Gesellschaftsregister nach dem Vorbild des Handelsregisters eingerichtet, das bei den Amtsgerichten geführt und öffentlich ist. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig, in speziellen Fällen – wenn die GbR auch in einem anderen Register (Grundbuch, Schiffsregister, Handelsregister; Eintragung in die Gesellschafterliste einer GmbH oder in das Aktienregister einer AG) eingetragen werden und aus diesen Eintragungen Rechte herleiten können soll – aber faktisch zwingend. Die nicht rechtsfähige GbR ist eine reine Innengesellschaft zur Regelung der internen Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern.
- Ausübenden freier Berufe (mit Ausnahme der Angehörigen der Heilberufe, bei denen das Berufsrecht dies nicht zulässt), die fest miteinander kooperieren und sich zu diesem Zweck zusammenschließen wollen, steht durch die MoPeG-Reform die Gründung einer OHG oder KG und damit auch der haftungsbeschränkten GmbH & Co.KG offen. Freiberufler konnten bislang ihre Haftung nur im Rahmen der Partnerschaftsgesellschaft und nur für bestimmte Haftungsfälle beschränken. Mit der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften durch die MoPeG-Reform können sie eine Haftungsbeschränkung auch durch die Wahl der Rechtsform einer GmbH & Co.KG erreichen. Gründen Freiberufler eine Personenhandelsgesellschaft, verlieren sie ihre Befreiung von der Buchführungspflicht (also die Möglichkeit, lediglich eine Einnahmenüberschussrechnung anzufertigen) und unterliegen den für die jeweilige Gesellschaftsform geltenden Regeln für deren Rechnungslegung.

Steueränderungsgesetz 2025

Am 4. Dezember 2025 beschloss der Deutsche Bundestag mit dem Steueränderungsgesetz 2025 eine Reihe steuerentlastender Maßnahmen, die sich als Änderungen in den verschiedenen Steuergesetzen niedergeschlagen haben. Die wichtigsten dieser Änderungen sind nachfolgend bei den Einzelsteuergesetzen beschrieben.

Investitions-Sofortprogramm

Am 18.7.2025 wurde das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ verkündet. Es beinhaltet insbesondere

- die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (⇒ Einkommensteuergesetz EStG)
- die Senkung des Körperschaftsteuersatzes (⇒ Körperschaftsteuergesetz KStG)
- eine verbesserte Thesaurierungsbegünstigung (⇒ Einkommensteuergesetz EStG)
- die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung nach dem Forschungszulagengesetz (FzulG)
- eine stärkere Förderung der Elektromobilität (⇒ Einkommensteuergesetz EStG)

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Bürokratischen Aufwand verringern, unternehmerische Freiräume erweitern: Das sind die Ziele, die die Bundesregierung mit dem im Oktober 2024 verkündeten BEG IV verfolgt. Viele der Neuregelungen erstrecken sich auf die Möglichkeit, Vorgänge, die bislang „schriftlich“ (im Sinne von „auf Papier“, häufig mit eigenhändiger Unterzeichnung) gefordert waren, nunmehr in digitaler Form zu ermöglichen. Insgesamt wird eine Entlastung der Wirtschaft um 944 Mio. € jährlich erwartet. Seine Bestimmungen sind teils rückwirkend ab 1.1.2024, teils am 1.1.2025 in Kraft getreten; etliche treten erst im Laufe des Jahres 2025 oder in späteren Jahren bis 2030 in Kraft.

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Schon im Januar 2025 wurde ein Finanzierungspaket des Bundes im Umfang von insgesamt 500 Mrd. € beschlossen, wovon 100 Mrd. € an die Länder (und über diese teilweise an die Kommunen, also Kreise, Städte und Gemeinden) und 100 Mrd. € in den Klima- und Transformationsfonds KTF fließen sollen. Es ist schuldenfinanziert und soll genutzt werden, um die Infrastruktur bis 2036 zu modernisieren und bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Für 2026 plant der Bund daraus Investitionen in Höhe von ca. 58 Mrd. €.

Handelsgesetzbuch (HGB)

- Die **Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege** (§ 257 HGB) wurde mit dem 4. Bürokratieabbaugesetz ab 1.1.2025 auf 8 Jahre gesenkt (zuvor 10 Jahre). Für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute wurde diese Erleichterung jedoch schon im August 2025 wieder zurückgenommen, weil sie der Verfolgung groß angelegter Steuerhinterziehungen im Wege stehen könnte.

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

- Der **Körperschaftsteuersatz**, der aktuell 15 % des zu versteuernden Einkommens beträgt, wird von 2028 an jährlich um 1 % gesenkt, bis im Jahr 2032 10 % erreicht sind.

Einkommensteuergesetz (EStG)

- Der **Grundfreibetrag** nach § 32a EStG, bis zu dem ledige Personen keine Steuern zahlen müssen, beläuft sich 2026 auf 12.348 € (zuvor: 12.096 €). Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag. Die Tarif-Eckwerte wurden um 2 % nach oben verschoben, d.h. das Jahreseinkommen, ab dem für jeden zusätzlich verdienten Euro der Spitzensteuersatz von 42 % greift, wurde entsprechend erhöht und liegt nun bei 69.879 € (das bedeutet nicht, dass das gesamte Einkommen mit 42 % besteuert wird, sondern es handelt sich um den *Grenzsteuersatz*. Der *Durchschnittssteuersatz* bei diesem Einkommen liegt für eine ledige Person bei ca. 26 %). Diese Anpassung des Steuertarifs soll der Abmilderung der „kalten Progression“ dienen. Darunter wird der Effekt verstanden, dass Lohnzuwächse zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen, durch die der mit der Lohnerhöhung beabsichtigte Inflationsausgleich „aufgefressen wird“. Der Schwellenwert zur „Reichensteuer“ verblieb unverändert.

- **Wiedereinführung der degressiven Abschreibungen auf bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens** (§ 7 Abs. 2 EStG): Für Investitionen, die ab dem 1.7.2025 bis einschließlich 31.12.2027 getätigt wurden bzw. werden, wird die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeiträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) wieder zulässig. Diese die Abschreibung in den ersten Jahren beschleunigte Methode war in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder – mit unterschiedlichen Höchstgrenzen des zulässigen Prozentsatzes – für begrenzte Zeiträume eingeführt worden und soll nun als „**Investitionsbooster**“ wirken. Zulässig ist eine Abschreibung mit 30 %, höchstens jedoch dem Dreifachen des Prozentsatzes der linearen Abschreibung. Die einmal begonnene degressive Abschreibung wird in den Folgejahren fortgesetzt, wobei der Wechsel zur linearen Abschreibung (Restbuchwert verteilt auf Restnutzungsjahre) jederzeit erfolgen kann.
- **Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge** des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG): Rein elektrische Fahrzeuge, die ab dem 1.7.2025 bis einschließlich 31.12.2027 angeschafft wurden bzw. werden und zum Betriebsvermögen gehören, dürfen im ersten Jahr mit 75 % ihrer Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Dies gilt für neue wie auch für gebrauchte Fahrzeuge. Plug-in-Hybride sind ausgeschlossen.
- Das **Dienstwagenprivileg** für Elektrofahrzeuge, wonach die pauschale Versteuerung der Privatnutzung nicht mit 1 % des Bruttolistenpreises (wie bei Verbrennerfahrzeugen), sondern nur mit 0,25 % zu erfolgen hat, gilt seit 1.7.2025 bis zu einem Bruttolistenpreis von 100.000 € (zuvor 70.000 €). Der übersteigende Wert ist mit 0,5 % zu versteuern.
- Der **Thesaurierungssteuersatz** für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit, der derzeit noch 2,25 % beträgt, wird ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2028/2029 in drei Stufen abgesenkt und beträgt ab VZ 2032 25 %.
- Für Arbeitnehmer, die über das gesetzliche Regelrentenalter hinaus sozialversicherungspflichtig weiterbeschäftigt werden, wird der monatliche Arbeitslohn, der neben der Rente gezahlt wird, bis 2.000 € steuerfrei gestellt. Mit dieser sogenannten **Aktivrente** soll der Arbeitskräftemangel als Folge der demografischen Entwicklung abgemildert werden. Selbstständige und Beamte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Der jährliche Steuerfreibetrag für Einnahmen aus der Ausübung eines Ehrenamtes (**Ehrenamtspauschale**) steigt in 2026 von 840 € auf 960 €, die **Übungsleiterpauschale** von 3.000 € auf 3.600 € jährlich.
- Ab 2026 werden **Vorsorgeaufwendungen** nur noch in Höhe ihres tatsächlichen Zahlbetrags steuerlich berücksichtigt. Die in früheren Veranlagungszeiträumen angesetzte Mindestvorsorgepauschale von 12 % des Einkommens entfällt. Ab 2026 werden erstmals auch die geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt. Mit diesen Maßnahmen wird eine den Tatsachen entsprechende und damit gerechtere Lohnabrechnung angestrebt.
- Die **Pendlerpauschale** (Entfernungspauschale gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) war bereits für die Jahre 2021 bis 2026 von 0,30 € auf 0,38 € ab dem 21. Kilometer aufgestockt worden. Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser Betrag nun verstetigt – und zwar ab dem ersten Entfernungskilometer. Ab einem Behinderungsgrad von 70 oder – wenn Merkzeichen „G“ oder „aG“ vorliegt – zwischen 50 und 70 können die tatsächlichen Aufwendungen steuerlich als Werbungskosten für den Arbeitsweg abgesetzt werden (§ 9 Abs. 2 EStG).

Umsatzsteuergesetz (UStG)

- Die Umsatzsteuer auf **Speisen in der Gastronomie** beträgt ab 1.1.2026 nur noch 7 %. Dieser Satz galt zuvor nur für Take-Away-Speisen, während der Verzehr im Lokal mit 19 % besteuert wurde. Letztere gelten weiterhin für die Abgabe von Getränken.
- Seit 1.1.2025 gilt für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen die verpflichtende Verwendung von **elektronischen Rechnungen**. In 2025 und 2026 gilt, dass sowohl der Aussteller als auch der Empfänger der Rechnung und Leistung verpflichtet sind, den Empfang von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) zu ermöglichen. Ab 1.1.2027 müssen Unternehmen grundsätzlich in der Lage sein, elektronische Rechnungen auch selbst auszustellen und zu versenden. Für Kleinunternehmen gilt dabei jedoch eine Übergangsfrist bis 31.12.2028: Sie dürfen ihre Umsätze bis dahin auf papiernen oder sonstigen Rechnungen abrechnen, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Auch Unternehmen, deren Jahresumsatz die 800.000-€-Grenze des § 19 UStG übersteigt, dürfen bis Ende 2027 noch Rechnungen ausstellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt werden. Diese Übergangsregelungen gelten allerdings nur für Ausstellung, nicht für den Empfang von Rechnungen: Letzterer muss stets möglich sein. Ab 1.1.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich die Anforderungen an E-Rechnungen zwingend und vollumfänglich erfüllen.

Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen durch ein geeignetes technisches Verfahren sichergestellt sein. Jeder Unternehmer legt selbst fest, in welcher Weise er diese Bedingungen gewährleistet; das Gesetz nennt die qualifizierte elektronische Signatur oder den elektronischen Datenaustausch (EDI) nach den gültigen EU-Empfehlungen als gewährleistende Verfahren (§ 14 Abs. 3 UStG).

Umsätze mit privaten Endverbrauchern (B2C, Business-to-Customer) und grenzüberschreitende Umsätze im B2B-Bereich sind von der Pflicht zur elektronischen Rechnung nicht betroffen. Weiterhin als „sonstige Rechnungen“ (Papierrechnungen oder Rechnungen in anderen elektronischen Formaten, etwa PDF) dürfen Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Fahrausweise und Rechnungen über steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8-29 UStG ausgestellt werden.

- Die seit 2022 geltende Befreiung des Erwerbs, der Lieferung und Installation von **Photovoltaikanlagen** von der Umsatzsteuer bleibt auch in 2026 wirksam. Die Größenbeschränkung des Einkommensteuerrechts auf 30 KW (peak) gilt umsatzsteuerlich ebenfalls (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG). Einnahmen aus eingespeistem Strom sind gleichfalls umsatzsteuerbefreit.

CO₂-Abgabe

- Die Abgabe auf fossile Brenn- und Kraftstoffe, die 2021 eingeführt wurde, bemisst sich ab 2026 nicht mehr nach einem festen Preis pro Tonne (2025: 55 €). Stattdessen werden die erforderlichen Zertifikate zu Preisen innerhalb eines zulässigen Preiskorridors zwischen 55 € und 65 € versteigert. Ab 2028 entfällt diese Preisvorgabe zugunsten einer freien Preisermittlung am Markt.

Energie und Elektromobilität

- Für ausgewählte, besonders stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Jahresverbrauch über 1 GWh), die im internationalen Wettbewerb stehen und bei denen das Risiko einer Verlagerung ins Ausland (Carbon Leakage) besteht, soll ab 2026 – voraussichtlich begrenzt bis einschließlich 2028 – ein subventionierter **Industriestrompreis** für bis zu 50 % ihres jährlichen Stromverbrauchs gelten. Dieser

wird voraussichtlich ca. 0,05 €/kWh betragen. Die Finanzierung soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) erfolgen. Die exakten Bedingungen und der genaue Starttermin standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Ursprünglich war eine Senkung der Stromkosten für *alle* Unternehmen geplant, die jedoch nicht umgesetzt wurde

- Der Bund bezuschusst die **Übertragungsnetzentgelte** in 2026 mit 6,5 Mrd. € aus dem Klima- und Transformationsfonds. Dies kommt Unternehmen und privaten Haushalten zugute.
- 2026 wird die bisherige **Gasspeicherumlage** nicht mehr erhoben. Dadurch werden private Verbraucher entlastet (siehe aber ⇒ CO₂-Abgabe).
- Neben der Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge (⇒ Einkommensteuergesetz) für Unternehmen gibt es auch einen neuen Kaufanreiz für Privatanutzer insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen: Voraussichtlich ab Mai 2026 können Haushalte mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen bis 80.000 €, das mit der Kinderzahl bis auf 90.000 € ansteigt, einen Antrag auf Gewährung einer **Kaufprämie für ein Elektroauto** stellen. Diese Förderung, deren Rahmenbedingungen bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig feststanden, wird sich wahrscheinlich auch auf Fahrzeuge mit Plug-in-Hybrid-Antrieb und Range-Extender erstrecken (bei geringerer Fördersumme) und nur für Neuwagen gelten. Auch Leasing soll gefördert werden. Für reine E-Autos ist eine Förderung mit mindestens 3.000 € und maximal 6.000 € (bei einem Gesamteinkommen von höchstens 45.000 € und 2 Kindern) vorgesehen.

Diese »Aktualisierung 2026« wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Bearbeiterin und Verlag können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen.

© 2026
FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG
Telefon 040 679430-0 · Fax 040 67943030
www.feldhaus-verlag.de